

STATUTEN

Gliederung:

- I. Stellung, Zweck und Sitz der Gesellschaft
- II. Bestand
- III. Mitgliedschaft
- IV. Organisation
- V. Verwaltung
- VI. Schiesswesen
- VII. Schlussbestimmungen

I Stellung, Zweck und Sitz der Gesellschaft

Art. 1

Die Sportschützengesellschaft Zürich-Aussersihl, gegründet im Jahre 1886 und fusioniert mit der Sportschützengesellschaft Hans Waldmann im Jahre 1966, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die neue Verbindung besteht unter dem alten Namen der Sportschützengesellschaft Zürich-Aussersihl und hat ihren Sitz in Zürich.

Sie bezweckt:

- a) die Hebung und Förderung des freiwilligen Schiesswesens im allgemeinen und speziell des sportlichen Gewehr 50m und Gewehr 10m Schiessens,
- b) die Pflege guter Kameradschaft und echt eidgenössischer Gesinnung,
- c) die Ausbildung und Förderung des einzelnen Mitgliedes zum Sportschützen.

Die Sportschützengesellschaft Zürich-Aussersihl ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Die Gesellschaft gehört als Verein dem Schweizer Schiesssportverband (SSV), dem Zürcher Schiesssportverband (ZHSV) und dem Verband der Sportschützenvereine Zürich und Umgebung (VSpZU) an. Die Generalversammlung entscheidet über die Zugehörigkeit zu anderen Verbänden.

II Bestand der Gesellschaft

Art. 2

Die Gesellschaft setzt sich zusammen aus:

- Aktivmitgliedern (A-Schützen mit SSV Lizenz)
- Aktivmitgliedern (B-Schützen ohne SSV Lizenz)
- Passivmitgliedern
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder

Art. 3

Aktivmitglieder (A-Schützen) sind Schützen, die im Besitz einer SSV-Lizenz sind und an Vereins-, Mannschafts- und Gruppenwettkämpfen teilnehmen.

Aktivmitglieder (B-Schützen) sind Schützen ohne SSV-Lizenz, die nur an internen Schiessen teilnehmen.

Art. 4

Als Passivmitglied gelten Schützen, die sich nicht an Vereins-, Mannschafts-Gruppenwettkämpfen und internen Schiessen beteiligen wollen.

Art. 5

Zu Freimitgliedern (Gesellschaftsveteranen) können von der Generalversammlung ernannt werden:

Aktiv- und Passivmitglieder (nichtschiessende Mitglieder), welche der Gesellschaft während 25 Jahren angehört haben.

Den Vorstandsmitgliedern werden die Jahre ihrer Vorstandstätigkeit doppelt angerechnet. Zudem haben Vorstandsmitglieder gemäss den Vorschriften des SSV Anrecht auf die Auszeichnungen/Ehrenmedaillen des SSV, sofern die entsprechenden Bestimmungen erfüllt sind.

Art. 6

Zum Ehrenmitglied kann durch die Generalversammlung ernannt werden, wer sich um das Sportschiessen im allgemeinen oder um die Sportschützengesellschaft Zürich-Aussersihl im besonderen grosse Verdienste erworben hat.

Das Antragsrecht steht dem Vorstand und den Mitgliedern zu.

III Mitgliedschaft

Art. 7

In der Gesellschaft kann jede unbescholtene Person aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung aufgenommen werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gründe für eine allfällige Abweisung müssen nicht angegeben werden.

Mit dem Eintritt in die Gesellschaft werden deren Statuten, Reglemente und Beschlüsse anerkannt.

Art. 8

Jedes Mitglied ist stimm- und antragsberechtigt und kann mit dem vollendeten 20. Altersjahr in den Vorstand gewählt werden. Aktivmitglieder sind zur Annahme einer Wahl für die Dauer von zwei Jahren verpflichtet (ausgenommen davon sind die Veteranen).

Art. 9

Der Übertritt vom Passiv- zum Aktivmitglied (A- oder B-Schütze) ist jederzeit möglich.

Der Übertritt vom Aktivmitglied (A-Schütze) zum Aktivmitglied (B-Schütze), resp. zum Passivmitglied erfolgt auf schriftliches Gesuch auf Jahresende hin.

Art. 10

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) freiwilligen Austritt oder Tod
- b) Streichung durch den Vorstand gem. Art. 12
- c) Ausschluss durch die Generalversammlung

Art. 11

Austrittserklärungen sind dem Präsidenten schriftlich bis zum 31. Dezember einzureichen, ansonsten die Mitgliedschaft ein weiteres Jahr fort dauert.

Der Austritt wird erst genehmigt, wenn sämtliche Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber erfüllt sind.

Art. 12

Streichung erfolgt bei Mitgliedern, die nach mehrmaliger Aufforderung ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt haben.

Art. 13

Wer durch sein Verhalten das Ansehen und die Interessen der Gesellschaft schädigt oder seine statutarischen oder sonstigen Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber gröblich oder böswillig verletzt, durch unehrenhaftes Verhalten straffällig wird, wird durch den Vorstand in seiner Mitgliedschaft eingestellt und der nächsten Generalversammlung zum Ausschluss vorgeschlagen. Der Ausschluss muss auf der Tagesordnung stehen.

Art. 14

Mit dem Austritt, der Streichung oder dem Ausschluss erlischt jeder Rechtsanspruch an die Gesellschaft.

IV Organisation

Art. 15

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung (General- und Vereinsversammlung)
- b) der Vorstand
- c) die Aktivmitgliederversammlung
- d) die Rechnungsrevisoren

Art. 16

Die Generalversammlung wird jedes Jahr, in der Regel im Laufe des ersten Quartals, einberufen. Sie muss 14 Tage vorher durch schriftliches Aufgebot an sämtliche Mitglieder unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben werden.

Anträge der Mitglieder sind spätestens 8 Tage vorher dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Die Generalversammlung ist die oberste Behörde und hat insbesondere folgende Geschäfte zu erledigen:

1. Wahl der Stimmezähler
2. Genehmigung des Protokolls
3. Mutationen
4. Genehmigung der Jahresberichte:
 - a) Bericht des Präsidenten
 - b) Schiessberichte
5. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren
6. Festsetzung:
 - a) des Jahresbeitrages
 - b) allfällig weitere Abgaben
 - c) des Voranschlages
7. Beschlussfassung über:
 - a) Tätigkeitsprogramm
 - b) Richtlinien des Jahresprogrammes des nächsten Jahres
 - c) Kompetenzbetrag für den Vorstand
 - d) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
8. Wahlen:
 - a) des Präsidenten
 - b) der übrigen Vorstandsmitglieder
 - c) der Rechnungsrevisoren
 - d) der Delegierten
 - e) des Fähnrichs
 - f) des Stubenmeisters
9. Ehrungen
10. Statutenrevision
11. Mitteilungen
12. Verschiedenes

Art. 17

Versammlungen befinden über die laufenden Vereinsgeschäfte, die vom Vorstand oder von den Mitgliedern unterbreitet werden. Sie werden einberufen, wenn es der Vorstand für nötig erachtet.

1/5 sämtlicher Mitglieder haben das Recht, die Durchführung einer Versammlung zu verlangen. Solche Begehren sind schriftlich zu begründen. Eine Versammlung ist innerhalb Monatsfrist nach Eingang des gültigen Begehrens abzuhalten.

Anträge, Aufgebot und Frist siehe Art. 16, "Die Generalversammlung". Der Besuch der Versammlungen ist für Aktivmitglieder Ehrensache.

Art. 18

Bei Abstimmungen an der Generalversammlung und an anderen Versammlungen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei offenen Abstimmungen hat der Präsident Stichentscheid.

Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn 1/4 der Anwesenden einer Versammlung dies verlangt.

Mit schriftlicher Begründung können 1/5 sämtlicher Mitglieder innert 14 Tagen nach einer Versammlung über einen bestimmten Gegenstand eine Urabstimmung verlangen.

Mit Ausnahme des Auflösungsbeschlusses (Art. 26) entscheidet auch hier das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen.

Art. 19

Der Vorstand besteht aus 9-15 Mitgliedern. Der Präsident wird von der Generalversammlung bestimmt; im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Jedes Vorstandsmitglied ist wieder wählbar. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und vertritt die Gesellschaft nach aussen. Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft der Stand der Geschäfte dies erfordert oder auf Verlangen von 5 Vorstandsmitgliedern.

In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, von sich aus zu handeln, auch wenn der Verhandlungsgegenstand nicht in seine Kompetenz fällt. Er hat die Angelegenheit der nächsten Versammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Der Vorstand kann die Funktionen seiner Mitglieder in einem Reglement regeln. Er ist berechtigt, Mitglieder mit Vorstandschargen zu betrauen.

Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift der Gesellschaft.

Art. 20

Die Aktivmitgliederversammlung behandelt dringende Fälle, vor allem solche technischer Natur. Sie ist beschlussfähig, wenn sie mindestens 5 Tage vorher einberufen wurde. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Nennung der Traktanden an die Ehren- und Aktivmitglieder.

Art. 21

Die Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung gewählt. Sie wählt alle Jahre zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor. Der amtsälteste Revisor scheidet alljährlich aus.

Die Rechnungsrevisoren prüfen jährlich die Rechnungen der Gesellschaft und legen der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie sind befugt, auch während des Jahres Kontrollen vorzunehmen. Bei einem eventuellen Wechsel des Hauptkassiers (innerhalb einer Rechnungsperiode) haben sie eine Rechnungsprüfung vorzunehmen.

Art. 22

Die Kommissionen. Der Vorstand kann Fachkommissionen einsetzen. Zusammensetzung und Aufgaben werden von Fall zu Fall festgesetzt. Die Kommissionen stellen ihre Anträge an den Vorstand.

V Verwaltung

Art. 23

Die Generalversammlung bestimmt den Jahresbeitrag. Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit. Weitere Ausnahmen bestimmt der Vorstand.

Art. 24

Die Einnahmen der Gesellschaft bestehen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen
- b) den freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
- c) dem Erlös aus Schiessanlässen, Munitions- und Hülsenverkauf
- d) den Erträgen aus dem Wirtschaftsbetrieb
- e) den Einnahmen aus der Standvermietung
- f) den besonderen Beiträgen (Art. 16)

Die Ausgaben haben sich nach dem jährlichen Voranschlag zu richten. Es werden keine Sitzungsgelder ausbezahlt. Über die Spesenvergütung an Delegierte entscheidet der Vorstand im Rahmen des Voranschlages.

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

VI Schiesswesen

Art. 25

Die Schiess- und Wettkampftätigkeit richtet sich nach dem von der Generalversammlung bestimmten Tätigkeitsprogramm. Massgebend sind immer die Bestimmungen des SSV.

Den berechtigten Weisungen der Schiessleitung ist strikte Folge zu leisten. Verstösse gegen die Disziplin können die Wegweisung aus dem Schiessstand zur Folge haben.

Für Unfälle, die aus unsachgemässer Handhabung der Waffen entstehen, lehnt die Gesellschaft jede Haftung ab.

Die Mitglieder der Sportschützengesellschaft Zürich-Aussersihl sind bei der USS versichert.

VII Schlussbestimmungen:

Art. 26

Die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation erfolgen durch eine Urabstimmung, welcher eine Versammlung vorangehen muss. Bei dieser Urabstimmung entscheiden $\frac{3}{4}$ sämtlicher Mitglieder.

Bei einer Liquidation wird ein allfälliger Überschuss der Stadt Zürich zur Aufbewahrung übergeben. Für das bewegliche und unbewegliche Inventar wird ein Verwalter eingesetzt.

Im Falle einer Neugründung einer gleichnamigen, dem SSV angeschlossenen Schützengesellschaft innert 10 Jahren, hat dieselbe Rechtsanspruch auf Herausgabe des Vermögens sowie des beweglichen und unbeweglichen Inventars.

Art. 27

Soweit diese Statuten nichts bestimmen, gelten vorerst die Statuten des SSV und im übrigen die Bestimmungen von Art. 60 ff des ZGB.

Die vorstehenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 23. Februar 2007 beschlossen worden. Sie treten sofort nach der Genehmigung durch den SSV in Kraft und ersetzen die Statuten vom 16. Februar 1990.

Der Präsident:

Paul Knobel

Der Aktuar:

Roland Wermelinger